



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Wasserversorgungs-Reglement

- 1.1 **Allgemeine Bestimmungen**
- 1.2 **Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**
- 1.3 **Hausanschlussleitungen**
- 1.4 **Hausinstallationen**
- 1.5 **Wasserabgabe**
- 1.6 **Wasserzähler**
- 1.7 **Finanzierung**
- 1.8 **Straf- und Schlussbestimmungen**

Ausgabe 1995

1. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde und der Werkkommission

Die Gemeinde Wagenhausen erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates bzw. einer dem Gemeinderat unterstellten Werkkommission.

Die Werkkommission besteht aus mindestens je einem Mitglied der früheren Ortsgemeinden und einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink- und Löschwasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

1. 2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet ist in einem Wasserversorgungsplan festgehalten.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert, jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 Leitungsnetz, Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen von denen aus die Versorgungsleitungen ange speist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen zur Erschliessung der Grundstücke, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

Art. 6 Erstellung

Für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung sorgt im Auftrag der Gemeinde für die Errichtung der Hydrantenanlage.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Brandfall steht die gesamte Löschreserve der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Werkkommission übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Ohne spezielle Bewilligung der Wasserversorgung darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrundstück zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB,

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden, Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Art. 10 Quellwasserfassung

Der Betrieb, die Erweiterung und der Unterhalt der Quellwasserfassungen ihrer Leitungen und der öffentlichen Brunnen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten Aufgaben der Wasserversorgung der politischen Gemeinde.

1. 3 Hausanschlussleitung**Art. 11 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Art. 12 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 13 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder ihre Beauftragten ausführen lassen.

Art. 14 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann angeordnet werden, dass mehrere Häuser an eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeschlossen werden. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 17 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder ihre Beauftragten auf Kosten des Werkes unterhalten und erneuert.

Dies gilt auch für Instandstellungskosten für Beläge, Pflanzungen etc.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

An der Hausanschlussleitung festgestellte Schäden sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

1. 4 Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung, Stilllegung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten.

Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den Werkvorschriften entsprechen. Einrichtungen für den Brandschutz sind nach den eidg. Richtlinien und den kant. Gesetzen sowie den Richtlinien des SVGW auszuführen.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 19 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 20 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

1. 5 Wasserabgabe

Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch hierfür keine Gewähr und haftet nicht für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur usw. und eines konstanten Druckes des Wassers.

Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserlieferung entstehen können.

Bei Unterbruch in der Wasserzufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

Art. 23 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Beitrags- und Gebührenordnung.

Art. 24 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Seine Haftung erstreckt sich auch auf Mieter, Pächter und andere Personen die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 25 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich zu melden. Diese verständigt die Wasserversorgung.

Art. 26 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 27 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 28 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 29 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von besonderen Anlagen wie Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen udgl. an das Leitungsnetz, oder Betriebe mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch benötigen eine besondere Bewilligung.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben spezielle Auflagen zu knüpfen oder sie zu verweigern.

1. 6 Wasserzähler**Art. 30 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt pauschal oder nach mit Wasserzähler gemessenem Verbrauch. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 31 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 32 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 33 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

Art. 34 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 35 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

1.7 Finanzierung

Art. 36 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

Sie wird finanziert durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw, teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Es wird eine separate Rechnung geführt (Kostenstelle). Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Art. 37 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen-spülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 38 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren werden so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 39 Kostentragung für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zu entrichten.

Art. 40 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 41 Festsetzung der Gebühren und Beiträge

Die Höhe der einzelnen Gebühren und Beiträge sind in der separaten Beitrags und Gebührenordnung geregelt.

Art. 42 Benützungsgebühr (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (Pauschale) und entsprechenden Zuschlägen gemäss Tarifordnung zusammen, sofern keine Wasserzähler vorhanden sind. Die Pauschale bemisst sich nach der Nutzungsart gemäss Tarifordnung.

Art. 43 Fälligkeiten

Die Erschliessungsbeiträge werden mittels Kostenverteiler veranlagt und sind nach Erstellung der Erschliessungsleitung fällig Anschlussgebühren sind bei Baubeginn zu zahlen.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden halbjährlich erhoben.

Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den ortsüblichen Kontokorrentzinsen erhoben.

Art. 44 Betreibungen

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Mahnkosten werden den säumigen Wasserbezüger belastet.

Art. 45 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren und die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

1. 8 Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 46 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gebüsst.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 47 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert: 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 48 Wasserlieferungsverträge

Die bestehenden Wasserlieferungsverträge mit der Stadt Stein am Rhein und der Gemeinde Nussbaumen werden durch die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Wagenhausen übernommen.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21. Juni 1988 (RRB 886)

Art. 50 Revision

Aenderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20.02.1995 genehmigt

Wagenhausen, den 20. Februar 1995

Der Gemeindeammann: O. Vetterli

Der Gemeinderatsschreiber: W. Trüb